

Landesjugendamt und Westf. Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Mo-Do 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -

im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartner/in:

Silvia Dutschke

Barbara Thüner

Manfred Dömer

Tel.: 0251/591-3649/5839/6893

Fax: 0251/591-6596

E-Mail: silvia.dutschke@lwl.org

Az.: 50 80 33

Münster, 17.08.2005

Rundschreiben Nr. 28 / 2005

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und Betriebskostenverordnung (BKVO)

hier: Berechnung des Einkommens nach § 17 GTK bei Hartz IV-Empfängern

Besprechung der Landesjugendämter mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (ehemals MSJK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Zeit häufen sich die Anfragen zur Berechnung des Einkommens nach § 17 GTK bei Empfang von Arbeitslosengeld II (ALG II). In der o.g. Besprechung wurde hierzu Folgendes verdeutlicht:

1. § 17 Abs. 4 GTK nennt einerseits in Satz 1 als zu berücksichtigendes Einkommen die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetzes sowie andererseits in Satz 3 die Hinzurechnung von bestimmten öffentlichen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes.
2. In der Vergangenheit wurden das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe auf der Seite der Summe positiver Einkünfte als sogenannte Lohnersatzleistungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe bei der Einkommensberechnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 GTK berücksichtigt. Zum Bereich der hinzuzurechnenden öffentlichen

Leistungen zählte die Sozialhilfe, die nur in Höhe der Leistung für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, angerechnet wird.

3. Die Arbeitslosenhilfe wurde durch das Arbeitslosengeld II abgelöst. Seit dem 01.01.2005 wird das Arbeitslosengeld II auf der Grundlage des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) gewährt. Bei dieser Leistung handelt sich um eine öffentliche Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 3 GTK. (s. auch Ziffer 2, letzter Satz).

Dies bedeutet, dass bei Berechnung eines Elternbeitrages die Leistungen nach Hartz IV, die auf Grundlage des SGB II gezahlt werden, als öffentliche Leistungen bei der Einkommensermittlung gemäß § 17 Abs. 4 GTK hinzuzurechnen sind.

Im Übrigen möchte ich noch auf Grund vermehrter Nachfragen auf Folgendes hinweisen:

Sofern aus dem Bescheid über Arbeitslosengeld II zu entnehmen ist, dass ein Netto-Erwerbseinkommen des Ehegatten angerechnet wurde, ist das entsprechende Bruttoeinkommen nachzufragen. Dieses Bruttoeinkommen zählt gem. § 17 Abs. 4 Satz 1 GTK zu den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Norbert Rikels